

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Michael Brand und Christoph Saebel, An der Grenzappel 41, 28207 Bremen

## § 1 Allgemeines

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind Grundlage für alle Dienstleistungen der adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Michael Brand und Christoph Saebel, An der Grenzappel 41, 28207 Bremen (nachfolgend „adebio“ genannt).

b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedingen die Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

## § 2 Forderungseinzug

a) adebio zieht für den Auftraggeber (nachstehend „AG“ genannt) unstreitige und vertragsgemäße Forderungen ein. Dies umfasst sowohl titulierte bzw. nicht titulierte Forderungen. Für die Rechtmäßigkeit der Forderungen steht der AG ein.

b) Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der AG die entsprechenden Informationen jeglicher Art und Weise an adebio übergibt und adebio nicht binnen 7 Tagen ab Auftragserteilung den Auftrag ablehnt. Die Einleitung von Einziehungsmaßnahme steht einer Annahme des Auftrags gleich.

c) adebio verpflichtet sich, die Forderungen nach Art eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und rechtstaatlichen Grundsätze einzuziehen. Hierbei ist adebio berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen erforderlich und geeignet sind, die Realisierung der Forderung zu unterstützen.

d) Der AG verpflichtet sich, adebio bei der Durchführung des Auftrags nach der Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns zu unterstützen. Insbesondere verpflichtet sich der AG, adebio auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen sowie benötigte Mithilfe zu leisten.

e) Sofern für die Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung oder Unterbevollmächtigung von Dritten erforderlich ist, ist adebio berechtigt, diese Dritten im Namen des AG zu beauftragen, sofern diese nach den gleichen Grundsätzen gem. § 1 c dieser AGB handeln. adebio ist hierbei verpflichtet, die Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

f) Der AG erteilt adebio für die jeweiligen Aufträge eine umfassende Geldempfangsvollmacht gegenüber allen in dieser Angelegenheit beteiligten Dritten.

g) adebio ist berechtigt, mit der Gegenseite Absprachen zu treffen, Abschlags- und Ratenzahlungen oder auch Stundungen zu vereinbaren sowie Vergleiche zu schließen. Vergleiche, die nicht nur einen Verzicht auf die Nebenforderung (wie z. B. Zinsen) zum Gegenstand haben, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des AG.

## § 3 Wirtschaftsauskünfte

a) Bei der Beauftragung von Wirtschaftsauskünften (wie z. B. Bonitätsauskünfte oder Anschriftenermittlungen) werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Vertragsinhalt.

b) Der AG verpflichtet sich, entsprechende Wirtschaftsauskünfte nur beauftragen, wenn bei ihm ein berechtigtes Interesse im Sinne des BDSG vorliegt (z. B. Geschäftsanbahnung mit kreditorischem Risiko) oder aber die zu überprüfende Person seine Zustimmung zur Einholung dieser Auskünfte erteilt hat. Die Auskunft darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurde.

c) Das berechtigte Interesse ist durch den AG glaubhaft zu machen und wird von adebio regelmäßig und stichprobenhaft geprüft. Der AG verpflichtet sich daher, sämtliche Unterlagen zum Nachweis des berechtigten Interesses für mindestens 12 Monate zur Überprüfung bereitzuhalten.

## § 4 Abrechnung

a) Die Vergütung von adebio bestimmt sich aus der vom AG akzeptierten Preisliste sowie den hiervon abweichenden vertraglichen Regelungen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Rechnungen von adebio sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bis zum vollständigen Ausgleich der von adebio berechneten Beträge steht adebio an sämtlichen Unterlagen und Geldern ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zu.

c) Sofern die Gegenseite nichts anderes bestimmt und sich auch aus gesetzlichen Vorschriften oder der aktuellen Rechtsprechung nichts anderes ergibt, so werden geleistete Zahlungen zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zum Schluss auf die Hauptforderung verrechnet.

d) Im Innenverhältnis zwischen adebio und AG wird - sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde - bestimmt, dass Zahlungen zunächst auf Fremdkosten, dann auf die Vergütungsansprüche von adebio, hiernach auf die Hauptforderung und zum Schluss auf die Nebenforderung verrechnet werden.

e) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erstattet der AG auf Nachweis sämtliche verauslagte Fremdkosten an adebio, die ihr bei der Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs entstanden sind und welche nicht von der Gegenseite ersetzt wurden.

f) adebio rechnet die übergebenen Vorgänge monatlich ab. Hierbei kann der Kunde wählen, ob er a) monatlich lediglich die erledigten Vorgänge oder ob er b) monatlich eine Abrechnung aller angefallenen Auslagen als auch eingegangener Fremdgelder wünscht. Wird hierzu nichts vereinbart, gilt Variante a).

#### **§ 5 Haftung**

a) adebio haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist - soweit zulässig - ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt.

b) Für den Fall, dass eine Haftung nach Abs. a) gegeben sein sollte, so ist diese auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

c) In gleichem Umfang haftet der AG gegenüber adebio.

#### **§ 6 Datenschutz**

a) Beide Parteien verpflichten sich, alle aus der Abwicklung erhaltenen Daten geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.

b) Beide Vertragsparteien werden sämtliche Mitarbeiter, welche mittelbar oder unmittelbar, direkt oder indirekt an der Zusammenarbeit beteiligt sind, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiter. Gleiches gilt, wenn sich einer der Vertragspartner bei seiner Datenverarbeitung der Dienste Dritter bedient.

c) Auf die besonderen Pflichten des Datenschutzes im Rahmen von Bonitätsauskünften und Anschriftenermittlungen gem. den gesetzlichen Vorgaben wird ausdrücklich hingewiesen.

d) Unabhängig hiervon ist adebio unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes berechtigt, die gegen Schuldner eingeleiteten Einziehungsmaßnahmen an die an sie angeschlossenen Auskunftseien zu melden. Zudem ist adebio berechtigt, den Datenbestand statistisch auszuwerten und pauschalierte Angaben, die keinen Rückschluss auf den AG oder die Gegenseite zulassen, an Dritte (z. B. den Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) weiterzugeben.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder sich als undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, bleibt der Vertrag in seinen übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft. Die unwirksamen, nichtigen bzw. undurchführbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, welche dem erkennbaren Willen der Parteien und dem Sinn dieses Vertrages am nächsten kommen.

b) Als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen adebio und AG aus dem Vertragsverhältnis wird Bremen vereinbart.

Stand: 01.01.2016  
adebio Forderungsmanagement GmbH

## Allgemeine Hinweise gem. DL-InfoVO

adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Michael Brand und Christoph Saebel, An der Grenzappel 41, 28207 Bremen

### 1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für unsere Leistungen und Tätigkeiten:

adebio Forderungsmanagement GmbH  
GF Michael Brand und Christoph Saebel  
An der Grenzappel 41  
28207 Bremen  
Telefon: (04 21) 485 194 10  
Telefax: (04 21) 485 194 19  
Mail: [info@adebio.de](mailto:info@adebio.de)  
USt.-Id-Nr.: DE266198467

### 2. Berufsrechtliche Regelungen als Inkassounternehmen

Als Inkassounternehmen unterliegen wir dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Wir sind registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister unter Aktenzeichen 3712 E 3/09 durch das Landgericht Bremen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde:

Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16  
28195 Bremen  
Telefon: (04 21) 361-4200  
Telefax: (04 21) 361-15837  
Mail: [office@landgericht.bremen.de](mailto:office@landgericht.bremen.de)

### 3. Berufsrechtliche Regelungen als Auskunftfei

Als Auskunftfei unterliegen wir dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Wir sind registrierter Auskunftfeidienstleister nach § 4 BDSG, eingetragen im Register nach § 38 Abs 2 BDSG unter Aktenzeichen 99-020-20.09/1 durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Freie Hansestadt Bremen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstr. 1  
27570 Bremerhaven  
Telefon: (04 21) 361-2010  
Telefax: (04 71) 596-2010  
Mail: [office@datenschutz.bremen.de](mailto:office@datenschutz.bremen.de)

Weitere Informationen (Verfahrensverzeichnis, zuständiger Datenschutzbeauftragter etc.) entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter dem Auswahlpunkt „Impressum“).

### 4. Haftpflichtversicherung

Unser Haftpflichtversicherer lautet:

AXA Versicherung AG  
Schützenallee 5  
30519 Hannover  
Telefon: (01 80) 3 55 66 22  
Telefax: (05 11) 30 72 85 00

Die Versicherungsschein-Nr. lautet: 22 26 22 00038, die Versicherungssumme beträgt 250.000,- EUR je Verstoß. Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres ist auf das Vierfache begrenzt.

Stand: 22.05.2015  
adebio Forderungsmanagement GmbH

## Preisliste

adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Michael Brand und Christoph Saebel, An der Grenzappel 41, 28207 Bremen

Die Inkassovergütung der Firma adebio Forderungsmanagement GmbH beträgt:

- a) **1. Inkassomahnung:**  
1,3-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale analog RVG, bei Kleinforderungen mit einer Hauptforderung unter 35,- EUR jedoch geringer (also unterhalb der Vergütung eines Rechtsanwalts).
- b) **Ratenvereinbarung:**  
1,0-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale analog RVG (also unterhalb der Vergütung eines Rechtsanwalts, der je nach Ratenvereinbarung eine 1,5- oder 1,0-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale verlangt).
- c) **Bonitäts- und Datencheck:**  
4,90 EUR, bei Kleinforderungen mit einer Hauptforderung unter 35,- EUR jedoch geringer.
- d) **Gerichtliches Mahnverfahren:**  
25,- EUR für Beantragung des Mahnbescheides zzgl. 5,- EUR Auslagenpauschale sowie 5,- EUR Auslagenpauschale für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides.
- e) **Adressermittlungen:**  
9,95 EUR für erfolgreiche Ermittlungen in Ermittlungsstufe 1 (einfache Ermittlungen), 14,95 EUR für sämtliche Ermittlungen in Ermittlungsstufe 2 (aufwändige Ermittlungen (Detekteiarbeit)).
- f) **Zwangsvollstreckung:**  
Pro Vollstreckungsmaßnahme analog RVG eine 0,3-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale.

Die Inkassovergütung wird dem Auftraggeber bis zur Bezahlung durch die Gegenseite gestundet.

### **Mehrwertsteuer:**

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Stand: 01.01.2016  
adebio Forderungsmanagement GmbH